

Abb. 1: Auszug aus der ABK mit Geltungsbereich [Quelle: Stadt Eschweiler]

STADT ESCHWEILER

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - Modellfluggelände - Nördlich Hehlrath -

BEGRÜNDUNG

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	3
1.1	Geltungsbereich und heutige Situation	3
1.2	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.3	Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen	4
2	PLANINHALT	8
2.1	Grünflächen	8
3	UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
3.1	Ver- und Entsorgung	9
3.2	Verkehrsanbindung	9
4	UMWELTBELANGE	9
4.1	Umweltprüfung	9
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	9
4.3	Artenschutz in der Bauleitplanung	9
4.4	Boden	9
5	STÄDTEBAULICHE DATEN	10

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung umfasst landwirtschaftliche Flächen nordöstlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Hehrath sowie nordwestlich des Ortsteils Dürwiß. Hierbei handelt es sich um Flächen mit einer Größe von ca. 2,0 ha zwischen der Rue de Wattrelos (L240) und dem Freizeitgelände Blaustein-See. Westlich des Plangebiets befindet sich ein überregionales Zentrallager und die Flächen der Deponie Warden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 59 (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46),
- im Osten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46, Flurstück 66),
- im Süden durch das Flurstück 64 (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46) und
- im Westen durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46, Flurstück 48).

Das Plangebiet und die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen umfassen rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus „Zukunft West“. Diese Flächen sind bereits seit Jahrzehnten in landwirtschaftlicher Nutzung.



Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereichs

[Quelle Luftbild: inkasPortal der StädteRegion Aachen, 2025]

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP 2009) stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Vorrangiges Ziel der Darstellung war zum damaligen Zeitpunkt die Abbildung und planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Bestandes. Die als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Bereiche entsprachen bzw. entsprechen der tatsächlichen Nutzung.

Das Modellfluggelände des MFC Eschweiler e.V. wird seit 1982 ca. 500 m östlich der Kreuzung Mariadorfer Straße (K10) und Rue de Watrelos (L240) betrieben. Das Gelände liegt im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets. Aus diesem Grunde muss der bisherige Standort aufgegeben und ein neuer Standort im Eschweiler Stadtgebiet gefunden werden.

Das geplante neue Flugfeld und die erforderlichen Bereiche für Piloten und Flugleiter sowie Zuschauer, PKW-Stellplätze, Modellaufstellung und Vereinshütte in einem Sicherheitsbereich benötigen eine Gesamtfläche in einer Mindestlänge von ca. 300 m und einer Mindestbreite von ca. 55 m. Der erforderliche Bereich der Start- und Landebahn umfasst hiervon eine Fläche von mind. 250 m Länge und 30 m Breite.

Der neue Standort soll den Ansprüchen der umliegenden Wohnbebauung und den Bedarfen des Modellflugsport-Vereins entsprechen. Im Änderungsbereich ist dazu das Aufstellen einer Schutzhütte mit Lagermöglichkeiten erforderlich. Der Modellflugsport bildet ein wertvolles Element des generationsübergreifenden Freizeitangebots im Freiraum. Die Sicherung des zukünftigen Standortes leistet somit einen Beitrag zur Stärkung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet im Sinne des § 1 (6) Nr. 3 BauGB.

Die planungsrechtlichen Grundlagen sind für den neuen Standort auf Basis der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan nicht gegeben und sollen durch die geplante Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich gesichert werden.

1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Der geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019 und der 2. Änderung 2024 des LEP NRW. Für den hier betrachteten Bereich im nördlichen Stadtgebiet von Eschweiler stellt die Karte einen „Freiraum“ dar, der im Norden von „Grünzügen“ umgeben ist. Die ungefähre Lage des Plangebietes wird in Abbildung 3 mit der gestrichelten Linie dargestellt.

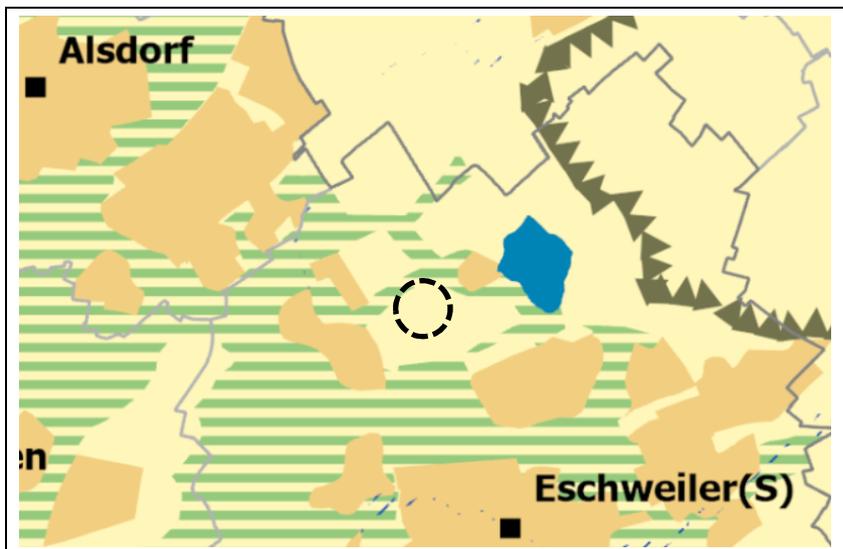


Abb. 3: Auszug aus dem LEP NRW [Quelle: Landesregierung NRW, 2025]

Zu den **Zielen und Grundsätzen des LEP** gemäß § 3 Raumordnungsgesetz, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum: „Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.“ Das Plangebiet liegt innerhalb des im Landesentwicklungsplan festgesetzten Freiraums.

Grundsatz 7.1-1 – Freiraumschutz: „Zu den sozialen Funktionen des Freiraums gehören die landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen.“ Die Planung des Modellfluggeländes erfolgt unter Berücksichtigung der „Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums“ und der Erhaltung „der nicht oder wenig beeinträchtigten Landschaftsbilder“.

Grundsatz 7.1-8 – Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen: „Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“ Natur und Landwirtschaft sollen innerhalb der Gemeinde bewusst als „attraktiver Raum für allgemein nutzbare, nichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung“ genutzt und entwickelt werden. Diese Nutzung ist naturverträglich und ohne erhebliche Störungen von empfindlichen Tierarten und Lebensräumen auszuführen. Eine Beeinträchtigung durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten.

Grundsatz 7.5-1 – Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft: „Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.“ Das Betreiben des Modellfluggeländes soll in der Ausführung baulicher Anlagen auf ein Mindestmaß reduziert werden, damit die Belange der Landwirtschaft nicht nennenswert durch Bauten und Anlagen oder durch den Modellflugsport verursachte Eingriffe am Boden beeinträchtigt werden.

Grundsatz 7.5-2 – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte:

„Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.“ Auf eine feste Piste, welche hochwertige Ackerfläche vernichtet, soll verzichtet werden. Die Flug- und Landebahn soll in Form einer gemähten Wiesenfläche hergestellt werden. Dies entspricht auch dem derzeitigen Modellfluggelände. Entsprechend werden die negativen Wirkungen, welche vom Modellfluggelände ausgehen, möglichst gering gehalten.

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung.

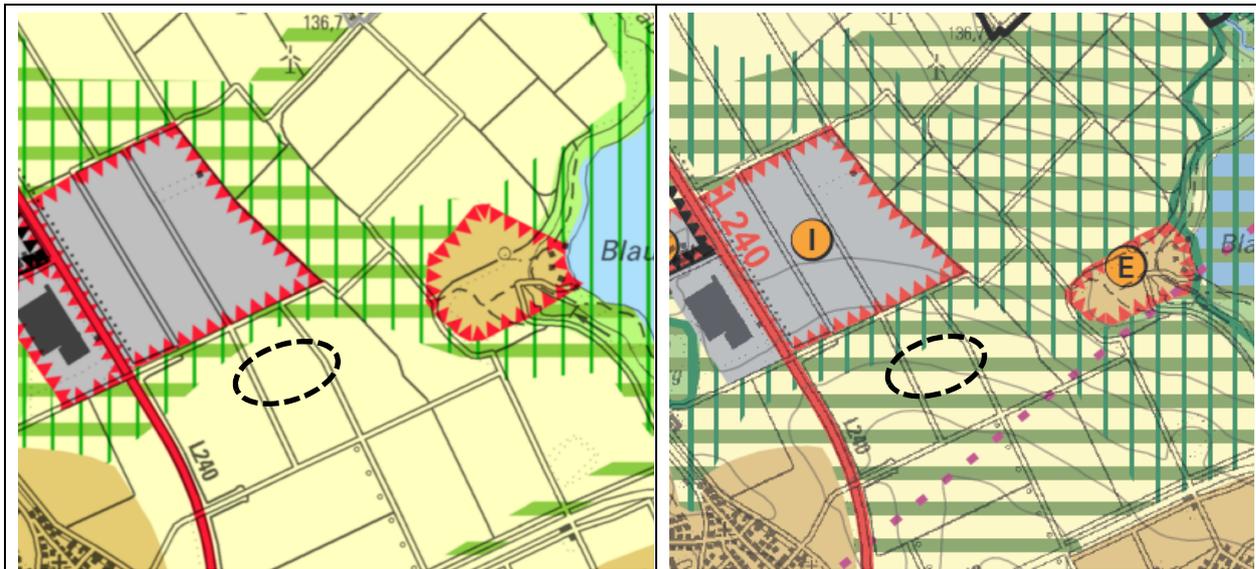


Abb. 4 u. 5: Auszug aus dem Regionalplan (Links: GEP 2003 aktueller Stand mit 22. Änderung des Regionalplans – Rechts: Entwurf Okt. 2024)

[Quelle: Bez.-Reg. Köln, 2025]

Als Raumordnungsplan des hier betroffenen Teilraums findet der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Anwendung.

Der Regionalplan stellt für den Änderungsbereich „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Im Norden folgen außerhalb des Plangebiets Regionale Grünzüge sowie Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Nach dem Entwurf des Regionalplans (Zweiter Planentwurf, Stand 2024) liegt das gesamte betrachtete Änderungsgebiet innerhalb des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs“, überlagert mit der Darstellung „Regionale Grünzüge“.

Zu den Zielen im Textteil des Regionalplans, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Eine Nutzung nicht landwirtschaftlicher freiraumtypischer Zwecke unter Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist im Rahmen der Zielsetzung des Regionalplanes möglich (2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche). Ein im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie Regionalen Grünzug angesiedeltes Modellfluggelände darf in seinem Erscheinungsbild als Grün- und Sportfläche nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt sein. Als besonders schützenswert gilt es die freiraumbezogenen Funktionen der Grünverbindungen zu erhalten, entwickeln und ggfs. zu sanieren. Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. „In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden (2.2.3, Ziel 2).“ Modellfluggelände weisen eine negative Standortgebundenheit auf, da sie auf einen Standort außerhalb der Siedlungsbereiche angewiesen sind. Aus Sicherheits-, Platz- und Lärmschutzgründen kann der Betrieb einer solchen Anlage nicht innerhalb von Siedlungsbereichen ausgeübt werden. Die negative Standortgebundenheit eines Modellfluggeländes stellt somit einen begründeten Ausnahmefall nach 2.2.3, Ziel 2 des Regionalplans dar.

Diese genannten und alle weiteren Ziele und Grundsätze des Regionalplans und auch des Landesentwicklungsplanes werden in der Abfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW durch die Bezirksplanungsbehörde betrachtet und abgewogen. Gemäß § 1 (4) BauGB muss schließlich die hier betrachtete Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung angepasst sein.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt für die betrachteten Grundstücke aktuell „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Das für diese Flächen verfolgte Planungsziel erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans.

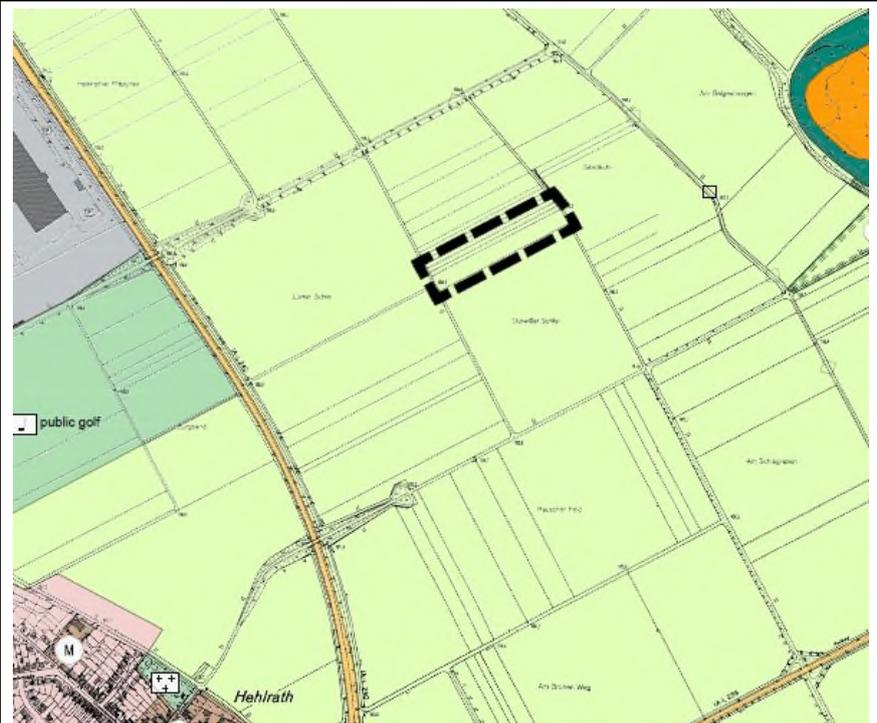


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan FNP 2009
[Quelle: Stadt Eschweiler, 2025]

Landschaftsplan

Das Plangebiet der 30. Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich der Festsetzungskarte des Landschaftsplans VII – Eschweiler/Alsdorf der StädteRegion Aachen. Die Festsetzungskarte macht für den Änderungsbereich jedoch keine Vorgaben.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans wird das Plangebiet gemäß dem Entwicklungsziel 2 als Anreicherungsfläche dargestellt. Ziele sind gemäß den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Die geplante Nutzung steht nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen für Anreicherungsflächen. Die ökologischen Auswirkungen werden ggfs. im Verfahrensverlauf untersucht, bewertet und ergänzt.

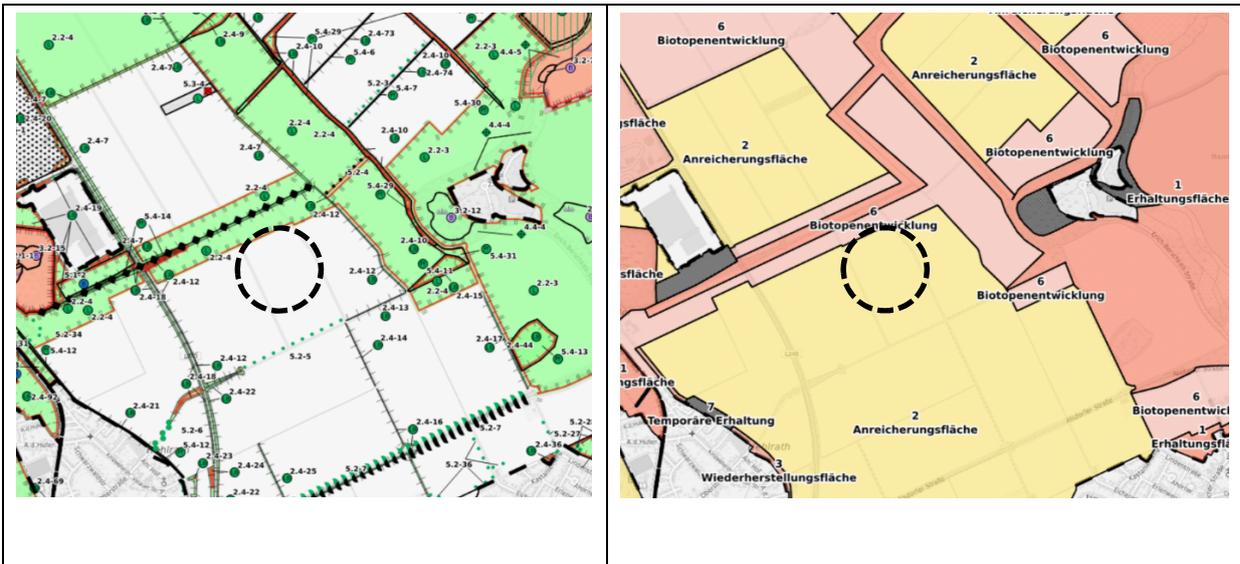


Abb. 6 u. 7: Ausschnitte aus der Festsetzungskarte (links) und aus der Entwicklungskarte (rechts) des Landschaftsplans VII -Eschweiler-Alsdorf der StädteRegion Aachen [Quelle: inkasPortal der StädteRegion Aachen, 2025]

Bebauungspläne

Aktuell liegen die hier betrachteten Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

2 PLANINHALT

2.1 Grünflächen

Ziel der 30. Änderung des FNP ist, die bestehende Darstellung des Flächennutzungsplans von „Flächen für die Landwirtschaft“ in die Darstellung von „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Modellfluggelände“ zu ändern. Somit kann ein Standort für den Modellflugverein Eschweiler e.V. gesichert und die Aufgabe des bisherigen Standortes zum Ausbau eines interkommunalen Gewerbegebietes gesichert werden.

Am geplanten Standort wird ein Geräteschuppen für die Sportnutzung sowie als Abstell- und Lagerfläche benötigt. Die planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung erforderlicher baulicher Anlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Modellflugplatzes wird geschaffen, indem die betreffenden Flurstücke als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Modellfluggelände“ dargestellt werden. Die Start- und Landebahn, der Flughafenbezugspunkt und die infrastrukturellen Einrichtungen (Schutzhütte, Zaun und Parkflächen) des Modellflugplatzes liegen im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung. Die Zweckbestimmung setzt einen Erhalt der Grünfläche voraus, somit wird die Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne der übergeordneten Planung auf das für den o.g. Nutzungszweck Maß begrenzt. Die notwendigen baulichen Maßnahmen sind aufgrund ihrer Größe und Bauweise der Freizeitnutzung des Modellflugplatzes deutlich untergeordnet und funktional an den räumlichen Zusammenhang mit dem Modellflugplatz gebunden.

Eine entsprechende Eignung der Fläche für den Modellflugsport wurde im Rahmen eines Modellflug-Sachverständigengutachtens (DMFV- Modellflugsachverständiger Ludger Klegraf, Stand: 30.06.2024) nachgewiesen.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Das Verfahren zur Genehmigung eines Modellfluggeländes erfolgt bei der zuständigen Luftfahrtbehörde. Die dazugehörige Beantragung einer Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen auf dem zuvor genannten Gelände erfolgt über den Verein MFC Eschweiler e.V.. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellfluggelände zielführend. Dafür ist ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, in dessen Verlauf auch Gutachten zu den Immissionsbelangen, dem Artenschutz, etc. erarbeitet werden.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3.1 Ver- und Entsorgung

Die Anforderung des geplanten Standortes entsprechen den Ansprüchen der Ver- und Entsorgung am bestehenden Modellfluggelände.

Wird im weiteren Verfahren ggf. ergänzt.

3.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet soll zukünftig ausgehend von der Zufahrt am Langendorfer Hof (Wardener Straße/Kinzweiler) über die Brücke über die L 240 und die weiteren Wirtschaftswege erschlossen werden. Eine weitere Erschließung ist nicht erforderlich.

Wird im weiteren Verfahren ggf. ergänzt.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (vgl. Teil B).

Wird im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Zuge der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird die Eingriffs-/Ausgleichsthematik betrachtet.

Wird im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Wird im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

4.4 Boden

Baugrundverhältnisse

Wird im weiteren Verfahren entsprechend der Auskünfte der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

Erdbebengefährdung

Wird im weiteren Verfahren entsprechend der Auskünfte der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

Altlasten

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor.

Wird im weiteren Verfahren entsprechend der Auskünfte der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

5 STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Änderungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans – Modellfluggelände – Nördlich Hehrath – umfasst eine Fläche von ca. 2,0 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca.	Geplante Darstellung ca.
Grünflächen	-	2,0 ha
Flächen für die Landwirtschaft	2,0 ha	-
Gesamt	2,0 ha	2,0 ha

TEIL B: UMWELTBERICHT

Innerhalb eines noch zu erstellenden Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im heutigen Zustand auf die jeweiligen Schutzgüter bezogen detailliert dargestellt. Die mit der Planung verbundenen Umweltveränderungen und -auswirkungen werden herausgestellt, um daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten. Innerhalb des Umweltberichtes werden im Rahmen der Entwicklungsprognose anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft.

Wird im nachfolgenden Verfahrensschritt vorgelegt

Eschweiler, den 23.05.2025

gez. L. Welfers